

Die vorliegende Arbeit ist neben zwei französischen Werken (hier beachte bes. Virally, RdC 122, 1967 III, S. 1 ff.) für den Fragenkomplex der Reziprozität grundlegend. Leider macht der mit langen Schachtelsätzen, soziologischen Terminen und Modewörtern überladene Stil des Autors die Lektüre dieser nicht gerade anspruchslosen Arbeit zu einem teilweise mühsamen Unternehmen.

Gunter Mulack

CHRISTIAN ZEILEISSEN

Die abgabenrechtlichen Privilegien in den diplomatischen und konsularischen Beziehungen. Mit besonderer Berücksichtigung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs

Wien, Stuttgart: Braumüller 1971, IV, 154 S., 27,— DM

Wer sich selbst in der Praxis mit dem Gebiet der diplomatischen und konsularischen Privilegien zu befassen hat, wird dankbar das Erscheinen des vorliegenden Buches begrüßen, das in der neueren Zeit die erste Monographie auf diesem Gebiet ist.

Zeileissen war Referent im Völkerrechtsbüro des österreichischen Außenministeriums und hat aus reicher Kenntnis der Materie eine praxisnahe Darstellung geschrieben, wobei auch die rechtstheoretische Problematik ausreichend erörtert wird. Der Verfasser geht zunächst auf die verschiedenen völkerrechtlichen Quellen der Privilegien ein. Neben den Regeln des Völker gewohnheitsrechts, d. h. der in Staatenlehre und -praxis üblichen Regelung, sind die Wiener Übereinkommen über die diplomatischen und die konsularischen Beziehungen und die zahlreichen bilateralen Konsularverträge die wichtigsten rechtlichen Grundlagen. Die rechtlich wohl interessanteste Frage betrifft das Verhältnis zwischen dem Völker gewohnheitsrecht und den 1961 bzw. 1963 kodifizierten Regeln der Wiener Übereinkommen. Zeileissen kommt zu dem Ergebnis, daß letzteren trotz des Beitritts der Mehrheit der Staaten wesentliche Merkmale für die Entstehung von allgemeinverbindlichem Völker gewohnheitsrecht noch fehlen. Weder besteht eine „longa consuetudo“, noch gibt es eine einheitliche „opinio juris“, da die Signatarstaaten die Regeln der Übereinkommen unterschiedlich handhaben und die sozialistischen Länder in ihrer Mehrzahl den Übereinkommen bisher nicht beigetreten sind. Dieser Auffassung dürfte beizupflichten sein. Im weiteren Verlauf der Untersuchung geht Zeileissen dann im einzelnen auf die Regelungen der Befreiung von Steuern und Gebühren sowie die zollrechtlichen Privilegien der bevorrechtigten Personenkreise ein. Dabei werden die Unterschiede in den Regelungen des Gewohnheitsrechtes und denen der Wiener Übereinkommen deutlich aufgezeigt. Ebenso zeigt sich im Verlauf dieser Untersuchung, daß auch in der einzelstaatlichen Praxis teilweise erhebliche Unterschiede bestehen. Bei der Interpretation der Vorschriften der Wiener Übereinkommen greift der Verfasser auf die „travaux préparatoires“ zurück, der einzigen Möglichkeit, den Sinn der Vorschriften zu ergründen, da es an einer gerichtlichen Praxis weitgehend fehlt. Den letzten Teil der Arbeit widmet Zeileissen den besonderen Problemen der bilateralen Verträge Österreichs.

Die Arbeit zeichnet sich durch eine sorgfältige und umfassende Darstellung der Materie aus. Ein vollständiges Stichwortverzeichnis hebt den Wert der Arbeit besonders für den Praktiker, der sie in schwierigen Einzelfällen zu Rate ziehen will. Aber auch der Wissenschaftler wird sich durch dieses Werk einen guten Zugang zu der behandelten Materie verschaffen können.

Gunter Mulack